



EU-Kommunal

Nr. 1/2021

vom 28. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal wollen wir Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Wir hoffen Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Über Anregungen, Kritik oder positive Rückmeldungen würden wir uns freuen.

Mit den besten Wünschen

Daniel Caspary MdEP

- Vorsitzender -

Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP

- Co-Vorsitzende -

Für den eiligen Leser

Inhalt

1.	Aktionsplan für Demokratie Der Lebensnerv der Demokratie ist das Recht auf (angst-) freie Meinungsäußerung, unverfälschte Fakten und die Integrität demokratischer Wahlen.	4
2.	Menschenrechte – Sanktionssystem Es gibt jetzt EU einheitliche Sanktionsregelung bei Menschenrechtsverletzungen und –verstößen, ohne Rücksicht darauf, wo und von wem diese begangen werden.	5
3.	Grundrechtecharte – neue Strategie Die Einhaltung der Grundrechtecharte 2009 soll verbessert werden.....	6
4.	Gleichstellung – Aktionsplan Weltweit ist kein Land auf dem richtigen Weg, um bis 2030 Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen zu erreichen.	7
5.	Sport - Arbeitsplan 2021-2024 Der Arbeitsplan Sport 2021-2024 ist am 4.Dezember 2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden.	8
6.	Energiesystem - Integrationsstrategie Die Kommission hat eine Strategie zur Integration der Energiesysteme in der EU (Sektorintegration) vorgelegt.	9
7.	Wasserstoffstrategie Die Kommission hat eine Wasserstoffstrategie vorgelegt.	11
8.	Wasserstoff – Farbezeichnung Grüner, grauer, blauer, türkiser Wasserstoff - worin unterscheiden sie sich?	12
9.	Industrieemissionen – Konsultation Die EU-Vorschriften über Industrieemissionen sollen aktualisiert werden.	13
10.	Emmissionshandel – Aktualisierung Die Ausweitung des Emmissionshandels, u.a. auch auf die Bereiche Verkehr und Gebäude, wird z.Zt. geprüft.....	13
11.	Wald als Kohlenstoffbinder rückläufig Seit 2008 nimmt die Speicherung von Kohlenstoff durch Pflanzen und Bäume stetig ab.	14
12.	Mautgebühren (Eurovignetten) Die Maut soll sich künftig mit unterschiedlichen Gebühren stark am CO2-Ausstoß ausrichten. ..	15
13.	Erdöl und –gas keine finanzielle Förderung Die EU will die Förderung von grenzüberschreitender Erdgasinfrastrukturen und Ölpipelines beenden.	16
14.	Verpackungen in der EU – Praxisleitfaden Die IHK-Organisation hat eine Broschüre zum Umgang mit Verpackungen in Europa vorgelegt.	17
15.	Ökologischer Landbau – Aktionsplan Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche soll in der EU bis 2030 auf 25% gesteigert werden.	17
16.	Lebensmittelversorgung - Notfallplan Ein Notfallplan soll die Lebensmittelversorgung in der EU im Krisenfall gewährleisten.	18
17.	Lebensmittel – Konsultationen Im Lebensmittelbereich sind z.Zt. folgende Fahrplan- und Bewertungsverfahren zur öffentlichen Konsultation gestellt worden:.....	19

18.	Digitaler Raum – Reformpaket	
	Die Pflichten und Verantwortlichkeiten im digitalen Raum sollen grundlegend reformiert und an die außerhalb des Internets geltenden Regeln angeglichen werden.	19
19.	Recht auf Nichterreichbarkeit	
	Telearbeiter sollen das Recht haben, nach Dienstschluss, an freien Tagen oder auch in Elternzeit nicht erreichbar zu sein.	20
20.	Digitalsteuer – Konsultation	
	Die digitale Wirtschaft soll einer faire Besteuerung unterworfen werden.	21
21.	Verwaltungsdigitalisierung	
	Die Verwaltungen haben sich in ganz Europa bei der Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienstleistungen verbessert.	21
22.	Tourismus - Digitalisierung	
	Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Tourismusbereich soll gefördert werden.	22
23.	Öffentliche Räume – Terrorabwehr	
	Die Kommission plant, im Frühjahr 2021 eine Konferenz zum Schutz öffentlicher Orte und Kultstätten zu organisieren.	22
24.	Antisemitismus	
	Es gibt eine praktische Handreichung zum Kampf gegen Antisemitismus.	23
25.	Tätowier-Farben	
	Gefährliche Chemikalien in Tätowier-Farben dürfen in der EU nicht mehr verwendet werden. ...	23
26.	Arbeitsmobilität - EU-intern	
	Deutschland ist das beliebteste Zielland für EU-Arbeitsmigranten.	24
27.	Erasmus+ 2021-2027	
	Das neue Erasmus+-Programm wird im Zeitraum 2021-2027 die Teilnehmerzahl verdreifachen. ...	24
28.	Neues Bauhaus/Gestaltungsphase	
	Für die EU-Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ ist am 18. Januar 2021 die Gestaltungsphase eingeleitet worden.	25
29.	Geplante Konsultationen 2021 (Ausschnitt)	
	Auch 2021 werden in der EU wichtige Strategien und Rechtsvorschriften unter Beteiligung der Bevölkerung erarbeitet.	26
30.	Transparenzregister	
	Es gibt jetzt ein verpflichtendes Transparenzregister für Parlament, Rat und Kommission.	26
31.	Politischer Werbung - Transparenz	
	Zur Transparenz gesponserter politischer Inhalte werden Rechtsvorschriften vorbereitet.	27
32.	Deutsch-Polnischer Wettbewerb	
	Unter dem Motto „Bei mir und bei dir. Jugendaustausch lokal“ läuft ein Wettbewerb um den Deutsch-Polnischen Jugendpreis 2021–2023.	28

1. Aktionsplan für Demokratie

Der Lebensnerv der Demokratie ist das Recht auf (angst-) freie Meinungsäußerung, unverfälschte Fakten und die Integrität demokratischer Wahlen.

Die vielfältigen Versuche demokratiefeindlicher Kräfte, die Freiheit der Meinung, der Presse und die Wahlen mit den sich aus der Online-Welt ergebenden Manipulationsmöglichkeiten zu untergraben, kann die Demokratie gefährden. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 3. Dezember 2020 einen „Aktionsplan Demokratie“ vorgelegt, der zum Schutz der demokratischen Grundordnung Regeln vorgibt, was zulässig und was strafbar unzulässig ist. Dazu gehören neue Regeln für politische Werbung, ein klareres Bild über die Eigentumsverhältnisse bei den Medien, mehr Sicherheit für Journalisten und strengere Überwachungs- und Aufsichtsvorschriften für Online-Plattformen beim Kampf gegen Desinformation und schleichende politische Bevormundung. Insbesondere der Cambridge Analytica Skandal im Frühjahr 2018 hat Jedermann deutlich vor Augen geführt, welche Möglichkeiten von millionenfach gesammelten Persönlichkeitsprofilen für eine (un-) heimliche politische Bevormundung und Steuerung von Wahlentscheidung bieten kann. Zu den Regeln im Aktionsplan u.a.:

Sicherung freier und fairer Wahlen

- neue Regeln zu mehr Transparenz bei gesponserten Inhalten in einem politischen Kontext („politische Werbung“), siehe auch nachfolgend unter eukn172021/31;
- Überarbeitung der VO über die Finanzierung europäischer politischer Parteien
- neuer operationaler Mechanismus in Kooperation mit den Mitgliedsstaaten für die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) von Wahlen, um Bedrohungen des Wahlprozesses entgegenzuwirken;
- Kampf gegen Hassreden (hate speech) im Internet;

Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus

- Erarbeitung einer Empfehlung für eine verbesserte Sicherheit für Journalisten, unter Berücksichtigung neuer Bedrohungen im Internet, denen insbesondere Journalisten/innen ausgesetzt sind;
- Initiative zum Schutz von Journalisten vor Klagemissbrauch durch strategischen Klagen (SLAPP-Klagen), die dazu dienen, Kritiker einzuschüchtern und öffentliche Kritik zu unterbinden;
- Nachhaltige Finanzierung von Projekten zu rechtlichen und praktischen Hilfe für Journalisten innerhalb und außerhalb der EU, einschließlich Sicherheits- und Cybersicherheitstraining für Journalisten sowie diplomatische Unterstützung;
- Stärkung der Vielfältigkeit der Medien und eine transparentere Offenlegung von Informationen über Eigentumsverhältnisse und Kontrolle im Medienbereich;
- Förderung einer transparenten und gerechten Zuteilung staatlicher Werbung;
- Neuer Monitor zur Überwachung der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich
- Leitlinien für die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich;

Bekämpfung von Desinformationen

- Bekämpfung von Desinformationen und Einflussnahmen aus dem Ausland - Erweiterung der Instrumente der EU zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme, um ausländische Einmischung in die europäische Informationssphäre zu blockieren;
- Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformationen überarbeiten, damit ein permanenter Überwachungsrahmen eingeführt werden kann;

Abschreckung

Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören

- Entwicklung eines Instrumentariums der EU zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme und Einmischung, einschließlich neuer Instrumente, die es ermöglichen, den Tätern Kosten aufzuerlegen;
- Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation durch klare Leitlinien für Plattformen, wie sie intensiver gegen Desinformation vorgehen können, sowie Schaffung eines robusten Überwachungsrahmens;
- Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und von Hochschuleinrichtungen innerhalb und außerhalb der EU bei der Entwicklung neuer innovative Projekte zur Bekämpfung von Desinformation und zur Förderung der Medienkompetenz.

Der Aktionsplan ist als einer der wichtigsten Initiativen im Arbeitsprogramm der EU-Kommission 2020 verankert, um die Herausforderungen, vor welchen die Demokratie der EU und den Mitgliedsstaaten steht, zu begleiten und zu bewältigen. Die Kommission wird die Umsetzung des Aktionsplans im Jahr 2023, d.h. ein Jahr vor den Wahlen zum Europäischen Parlament, überprüfen und gegebenenfalls weitere Schritte erwägen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/38Yfiit>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/2X9YJKB>
- Faktenblatt z. Zt. nur Englisch <https://bit.ly/3negOBP>
- Website Aktionsplan <https://bit.ly/3plOJUy>
- VO Parteienfinanzierung <https://bit.ly/2JDtWW6>
- Digitale Desinformation <https://bit.ly/2MlozJw>
- hate speech <https://bit.ly/2KN7FDt>
- Cambridge Analytica Skandal <https://bit.ly/39hQkfm>

[zurück](#)

2. Menschenrechte – Sanktionssystem

Es gibt jetzt EU einheitliche Sanktionsregelung bei Menschenrechtsverletzungen und –verstößen, ohne Rücksicht darauf, wo und von wem diese begangen werden.

Nach der am 7. Dezember 2020 im Amtsblatt veröffentlichten Verordnung können Personen, Organisationen und Einrichtungen – einschließlich staatlicher und nichtstaatlicher Akteure - zur Rechenschaft gezogen werden, die für Völkermord, Folter, Sklaverei, außergerichtliche Hinrichtungen, willkürliche Tötungen und Massenhinrichtungen, Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Festnahmen oder Inhaftierungen verantwortlich sind. Diese Verordnung gilt u.a. im Gebiet der EU einschließlich ihres Luftraums, sowie - innerhalb und außerhalb des Gebiets der EU - für natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, sowie für nach dem Recht eines Mitgliedstaats

gegründete oder eingetragene Organisationen und Einrichtungen. Die globalen Sanktionsregelungen der EU umfassen Maßnahmen wie Einfrieren von Vermögenswerten, Geld und wirtschaftliche Ressourcen, sowie Einreiseverbote in die EU. Darüber hinaus wird es Personen und Einrichtungen in der EU untersagt, den in der Liste aufgeführten Personen direkt oder indirekt Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Namen der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind, werden veröffentlicht. Die Erstellung, Überprüfung und Änderung der Sanktionsliste erfolgt durch den Rat.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/386hSUa>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/38R012T>
- Verordnung <https://bit.ly/3rlabeF>

[zurück](#)

3. Grundrechtecharte – neue Strategie

Die Einhaltung der Grundrechtecharte 2009 soll verbessert werden.

Mit einer neuen Strategie soll die uneingeschränkte Anwendung der Charta durch die EU und ihre Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Damit reagiert die Kommission auf die Entschließung des Parlaments vom 26. November 2020 zur Lage der Grundrechte in der EU. Nach der von der Kommission am 02.12.2020 vorgelegte Strategie ist u.a. vorgesehen, dass

- die Kommission jährlich über die Anwendung der Charta in den Mitgliedstaaten berichtet. Der Schwerpunkt des Berichts 2021 wird auf Grundrechten im digitalen Zeitalter liegen;
- das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente eine interparlamentarische Zusammenarbeit in Fragen der Anwendung der Charta aufbauen;
- es in den Mitgliedstaaten künftig eine Charta-Kontaktstelle gibt, damit die Europäer - insbesondere auch durch die Stärkung lokaler Akteure - wissen, an wen und wohin sie sich wenden können, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen;
- Mitgliedstaaten, die noch nicht über voll funktionsfähige nationale Menschenrechtsinstitutionen verfügen (MNRI), eine solche Institutionen einrichten und sicherstellen, dass sie über die Mittel verfügen, um völlig unabhängig zu arbeiten. MNRI sind regierungsunabhängige Einrichtungen mit einem umfassenden Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte;
- von der Kommission Schulungen im Zusammenhang mit der Charta für Richterinnen und Richter, andere Angehörige der Rechtsberufe und Rechtsverteidigern gefördert werden;
- bewährte Verfahren zur Anwendung der Charta und Erhöhung ihres Bekanntheitsgrads über das Europäische E-Justizportal weitergegeben werden;
- die Kommission Leitfäden und Schulungen für nationale und lokale Verwaltungsbehörden veröffentlicht und die Entwicklung eines allen offenstehenden E-Learning-Tools zur Charta unterstützt;

- der Austausch bewährter Verfahren zwischen lokalen Behörden zur Anwendung der Charta und Erhöhung ihres Bekanntheitsgrads unterstützt wird, auch im Rahmen des im neuen Programm „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ vorgesehenen Städtenetzwerks;
- eine Informationskampagne über die Charta gestartet wird, bei der das Programm Erasmus+ genutzt wird, um jüngere Menschen zu sensibilisieren und sie durch konkrete Beispiele und in Zusammenarbeit mit Akteuren vor Ort über Möglichkeiten zu informieren, wie sie ihre Rechte nutzen können.

Da die Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle bei der Umsetzung dieser Strategie spielen, fordert die Kommission den Rat auf, Schlussfolgerungen mit Folgemaßnahmen vorzubereiten. 2025 wird die Kommission über die Umsetzung dieser Strategie berichten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/39FPo3d>
- Strategie <https://bit.ly/2XOulWG>
- Entschließung vom 26.11.2020 <https://bit.ly/2XPG9lo>
- Grundrechtecharta <https://bit.ly/3inhOmH>

[zurück](#)

4. Gleichstellung – Aktionsplan

Weltweit ist kein Land auf dem richtigen Weg, um bis 2030 Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen zu erreichen.

Das erklärte die Kommission bei der Vorlage des neuen EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln 2021-2025 (GAP III). Der Aktionsplan enthält folgende 5 Handlungsschwerpunkte:

- 1) Das gesamte auswärtige Handeln wird die Geschlechterperspektive berücksichtigen und die Gleichstellung der Geschlechter in allen Sektoren fördern, einschließlich Infrastruktur, Digitales, Energie, Landwirtschaft und Mischfonds usw. Es werden strenge Vorschriften für die Anwendung und Überwachung des Gender Mainstreaming eingeführt. 85 % aller neuen Maßnahmen im Bereich der Außenbeziehungen werden bis 2025 zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle der Frau beitragen.
- 2) Es wird ein gemeinsamer Ansatz für alle EU-Akteure auf Länderebene vorgeschlagen, bei dem ausgewählte strategische Fragen im Vordergrund stehen. Eine sorgfältige geschlechtsspezifische Analyse und eine enge Abstimmung - u.a. mit den Mitgliedstaaten - werden dabei die Grundlage für Maßnahmen vor Ort bilden.
- 3) Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem universellen Zugang zur Gesundheitsversorgung, der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten und der Gleichstellung der Geschlechter in der Bildung sowie auf der Förderung von gleichberechtigter Teilhabe und Führung. Außerdem wird u.a. die Geschlechterperspektive in neue Politikbereiche wie den grünen und den digitalen Wandel einbezogen.

- 4) Die EU wird mit gutem Beispiel vorangehen, indem auf höchster Politik- und Managementebene eine geschlechtergerechte Führung mit ausgewogenem Geschlechterverhältnis geschaffen wird.
- 5) Beim Monitoring, Evaluierung und Erkenntnisgewinnung wird der Schwerpunkt stärker auf die Messung der Ergebnisse verlagert. Dafür wird ein quantitatives, qualitatives und inklusives Überwachungssystem eingeführt, um die öffentliche Rechenschaftspflicht zu stärken sowie Transparenz und Zugang zu Informationen über ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter weltweit zu gewährleisten. Es wird ein jährliches Monitoring über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans durchgeführt.

Mit dem Aktionsplan sollen die strukturellen Ursachen von Geschlechterungleichheit und geschlechtsspezifischer Diskriminierung angegangen und u.a. Männer und Jungen aktiv daran beteiligt werden, geschlechtsspezifische Normen und Stereotype in Frage zu stellen.

In Deutschland hat die Bundesregierung am 08.07.2020 eine nationale Gleichstellungsstrategie zur Chancengleichheit von Frauen und Männern mit insgesamt 67 Maßnahmen beschlossen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/385naxU>
- Aktionsplan <https://bit.ly/3mgD9PO>
- EU-Strategie <https://bit.ly/3mhggSO>
- Deutsche Gleichstellungsstrategie <https://bit.ly/3oBN1op>

[zurück](#)

5. Sport - Arbeitsplan 2021-2024

Der Arbeitsplan Sport 2021-2024 ist am 4.Dezember 2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden.

Der Arbeitsplan enthält für die Laufzeit bis 2024 konkrete Schwerpunktthemen, Themenbereiche, Zielvorgaben, Arbeitsformate, mögliche Ergebnisse, Fristen und Zuständigkeiten. Mit der Verabschiedung hat der Rat angeregt, eine Online-Plattform für die Speicherung und den Austausch von Berichten, bewährten Vorgehensweisen oder einschlägigen Dokumenten zur Verfügung zu stellen, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Der Schwerpunktbereich „Schutz der Integrität und der Werte im Sport“ ist in 16 Themenbereiche untergliedert, u.a.

- Sicheres Umfeld im Sport: Prävention von Belästigung, Missbrauch und Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und jeglicher Form von Diskriminierung
- Anti-Doping-Maßnahmen: Gewährleistung der Koordinierung und des Informationsaustauschs, insbesondere im Zusammenhang mit den Sitzungen der Welt-AntiDoping-Agentur (WADA)
- Sport und Bildung: u.a. Duale Karrieren von Sportlern; Erhöhung des Frauenanteils, insbesondere unter Trainern und in Führungspositionen in Sportorganisationen und – vereinen; Gleiche Bedingungen (einschließlich Bezahlung) für weibliche und männliche Sportler, Trainer, Funktionäre, Bedienstete; verstärkte mediale Berichterstattung über Sportwettkämpfe von Frauen, Bekämpfung von Stereotypen usw.

- Rechte von Sportlern: Rechte und Arbeitsbedingungen von Sportlern, insbesondere in Bezug auf die Teilnahme an Sportveranstaltungen, u.a. Vermarktungsrechte, Meinungsfreiheit, Rechtsschutz, Nichtdiskriminierung
- Entwicklung und Förderung von Good Governance im Sport: Ermittlung der zu bewältigenden Hindernisse im Bereich des Sports in Bezug auf Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettkämpfen („Magglinger Konvention“ siehe unter <https://bit.ly/2MmzuTu>)
- Innovation und Digitalisierung: Innovation im Sport in jeglicher Ausprägung und auf allen Ebenen des Sportsektors, einschließlich lokaler Sportvereine
- Grüner Sport: Bildung für nachhaltigen Sport; Umweltfreundliche Sportaktivitäten, -anlagen und –veranstaltungen; Entwicklung des Sports und dessen Ausübung vor dem Hintergrund des Klimawandels; Nachhaltige Planung, Errichtung und Instandhaltung
- Sportgroßveranstaltungen: u.a. Gemeinsame Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen durch mehrere Länder; Positiver bleibender Nutzen für Gastgeberstädte oder -regionen (einschließlich der Einbeziehung junger Menschen); Sportperspektive der EU in Bezug auf die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024

Der Rat hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, die nationale Sportbewegung und andere einschlägige Interessenträger über Durchführung dieses EU-Arbeitsplans zu informieren und gegebenenfalls zu konsultieren und das Wissen und Ergebnisse zu verbreiten, um praktische Relevanz und Sichtbarkeit der Aktivitäten zu fördern.

- Pressehinweis <https://bit.ly/3c7aU3N>
- Entschließung <https://bit.ly/2NygXUO>
- Amtsblatt <https://bit.ly/3iJM9Mc>

[zurück](#)

6. Energiesystem - Integrationsstrategie

Die Kommission hat eine Strategie zur Integration der Energiesysteme in der EU (Sektorintegration) vorgelegt.

Mit der zeitgleich vorgelegten Wasserstoffstrategie (siehe nachfolgend unter eukn 1/2021/7) soll der Weg zu einem effizienteren und stärker vernetzten Energiesektor geebnet werden, auf den 75% der Treibhausgas-Emissionen der EU entfallen.

Sektorintegration i.S. der Strategie vom 8. Juli 2020 bedeutet, dass das System als ein Ganzes, unter Vernetzung verschiedener Energieträger (Elektrizität, Wärme, Kälte, Gas, feste und flüssige Brennstoffe), Infrastrukturen und Verbrauchssektoren (Gebäuden, Verkehr, Industrie) geplant und betrieben wird. Damit soll die Optimierung des Energiesystems ermöglicht werden, anstatt in jedem Sektor unabhängig voneinander getrennte Effizienzgewinne zu erzielen. Grundlage der Strategie sind daher folgende drei einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Elemente:

- 1) Ein stärker kreislaforientiertes Energiesystem, in dem keine Energie verschwendet wird und der Aspekt der Energieeffizienz an erster Stelle steht. Beispiele: Wiederverwendung von Abwärme aus Industrieanlagen und Rechenzentren, Energiegewinnung aus Bioabfall oder Kläranlagen; "Renovierungswelle" im Gebäudebereich.
- 2) Nutzung des sauberen Stroms aus erneuerbaren Energiequellen auf Bereiche ausweiten, in denen traditionell fossile Brennstoffe genutzt werden. Beispiele: Wärmepumpen in Gebäuden, Elektrofahrzeuge im Verkehr oder Elektroöfen in bestimmten Industriezweigen. Ein Netz von einer Million Ladestationen für Elektrofahrzeuge würde neben dem Ausbau der Solar- und Windkraft zu den sichtbaren Ergebnissen zählen.
- 3) Förderung erneuerbarer und CO₂-armer Brennstoffe, einschließlich Wasserstoff, für Sektoren, in denen eine Dekarbonisierung schwierig ist. Beispiel: Schwerlastverkehr und Industrie. Dies soll erreicht werden durch
 - Erschließung des Potenzials von nachhaltiger Biomasse und Biobrennstoffen, von erneuerbarem Wasserstoff und von synthetischen Brennstoffen;
 - Schaffung von Voraussetzungen für die CO₂-Abscheidung, Speicherung und Nutzung;
 - ein neues Klassifizierungs- und Zertifizierungssystem für erneuerbare und CO₂-arme Brennstoffe und Förderung ihrer Entwicklung.

Die EU-Sektorintegration bildet nach den Vorstellungen der Kommission den Rahmen für die Energiewende.

Mit dem derzeitigen Modell, bei dem der Energieverbrauch im Verkehr, in der Industrie, im Gas- und im Gebäudesektor in "Silos" mit jeweils getrennten Wertschöpfungsketten, Vorschriften, Infrastruktur, Planung und Betrieb erfolgt, kann die Klimaneutralität bis 2050 nicht auf kosteneffiziente Weise erreicht werden. Dieses Modell getrennter Silos ist für die Verwirklichung einer klimaneutralen Wirtschaft ungeeignet. Es ist technisch und wirtschaftlich ineffizient und führt zu erheblichen Verlusten in Form von Abwärme und niedriger Energieeffizienz. Daher sollen mit der Integrationsstrategie neue Verbindungen zwischen den Sektoren geschaffen werden.

Die Strategie beinhaltet 38 Maßnahmen zur Umsetzung der notwendigen Reformen und enthält konkrete Vorschläge für Maßnahmen, die die Kommission in den kommenden Monaten und Jahren vorlegen wird, um diese Ziele zu erreichen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3rWymGs>
- Strategie <https://bit.ly/3hHLVEZ>
- Webseite <https://bit.ly/37qpC2W>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/2WpuEGK>

[zurück](#)

7. Wasserstoffstrategie

Die Kommission hat eine Wasserstoffstrategie vorgelegt.

Mit der zeitgleich vorgelegten Strategie zur Integration der Energiesysteme (siehe vorstehend eukn 1/2021/6) soll der Weg zu einem effizienteren und stärker vernetzten Energiesektor geebnet werden, auf den 75% der Treibhausgas-Emissionen der EU entfallen.

In einem integrierten Energiesystem soll Wasserstoff die Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr, Stromerzeugung und Gebäuden in ganz Europa unterstützen. Das aus erneuerbaren Energiequellen Wind- und Solarstrom hergestellte Gas kann als Energieträger und -speicher genutzt werden und ist vielfach einsetzbar: Als Treibstoff für Fahrzeuge, zur Wärmeerzeugung oder zur Stromproduktion. Der Vorteil: Bei der Verbrennung von Wasserstoff entsteht kein klimaschädliches Kohlendioxid, sondern Wasser.

Vorrangiges Ziel der Wasserstoffstrategie ist es, dass im Wasserstoff liegenden Potential durch Investitionen, Regulierung, Schaffung von Märkten sowie Forschung und Innovation auszuschöpfen. Dabei geht es insbesondere um die Entwicklung von Wasserstoff, der hauptsächlich mithilfe von Wind- und Solarenergie erzeugt wird, sog. grüner oder auch nachhaltiger Wasserstoff. Um die Emissionen rasch zu senken und die Entwicklung eines tragfähigen Marktes zu unterstützen sind nach der Strategie kurz- und mittelfristig jedoch andere Formen CO₂-armen Wasserstoffs erforderlich, z.B. blauer und türkiser Wasserstoff. Zur Bedeutung der unterschiedlichen Farbbezeichnungen von Wasserstoff siehe nachfolgend eukn 1/2021/8).

Dazu Timmermanns laut FAZ vom 09.07.2020: „Zwar hat Wasserstoff, der nicht aus erneuerbarer Energie hergestellt ist, keine Zukunft. In der 1. Phase aber führe an blauem Wasserstoff, bei dem CO₂ abgespalten und gespeichert wird, kein Weg vorbei. Heute werden in der EU rund 10 Millionen Tonnen Wasserstoff erzeugt. 96% davon sind rein fossilen Ursprungs oder „grauer“ Wasserstoff. Voraussetzung für den Ausbau der Kapazitäten ist, dass die Kosten sinken. Denn bisher sind die Herstellungskosten von bis zu 5,5 € je Kilogramm für grünen Wasserstoff und 2 € für blauen. Entscheidend sei, ob die Kosten für die Elektrolyse, die in den vergangenen 10 Jahren um 60 % gesunken seien, weiter sinken. Dann könne grüner Wasserstoff in Regionen mit günstigen Bedingungen für die Produktion erneuerbarer Energie 2030 wettbewerbsfähig sein und anschließend im großen Maßstab in ansonsten nur schwer zu dekarbonisierenden Sektoren genutzt werden.“

Derzeit erfolgt die Gewinnung von Wasserstoff primär auf Basis fossiler Energieträger, wie dem in Erdgas enthaltenen Methan. Der mit der Wasserstoffstrategie geplante schrittweise Übergang soll nach dem Ansatz der Kommission stufenweise erfolgen:

- Von 2020 bis 2024 soll in der EU die Installation von für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff bestimmten Elektrolyseuren mit einer Elektrolyseleistung von mindestens 6 Gigawatt und die Erzeugung von bis zu 1 Mio. Tonnen erneuerbarem Wasserstoff unterstützen. Diese Menge entspricht der sechsfachen Kapazität von heute.
- Von 2025 bis 2030 muss Wasserstoff zu einem wesentlichen Bestandteil des integrierten Energiesystems werden, indem für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff bestimmte Elektrolyseure mit einer Elektrolyseleistung von mindestens 40 Gigawatt installiert und bis zu 10 Millionen Tonnen erneuerbarer Wasserstoff erzeugt werden.

- Von 2030 bis 2050 sollten die Technologien für erneuerbaren Wasserstoff ausgereift sein und in großem Maßstab in allen Sektoren, in denen die Dekarbonisierung schwierig ist, eingesetzt werden.

Um gezielt die saubersten verfügbaren Technologien zu fördern, will die Kommission auf die Einführung gemeinsamer Normen, Terminologie und Zertifizierung hinarbeiten, die auf den CO₂-Emissionen während des Lebenszyklus basieren, auf bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich Klima und Energie aufbauen und mit der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen in Einklang stehen.

- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/2LnjArm>
- Wasserstoffstrategie <https://bit.ly/3oo1RP9>
- Faktenblatt <https://bit.ly/3ox1GRL>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3njFGZ8>
- Pressemitteilung Rat 11.12.2020 <https://bit.ly/3bfclaq>
- FAZ 09.07.2020 <https://bit.ly/2XoAXe6>

[zurück](#)

8. Wasserstoff – Farbezeichnung

Grüner, grauer, blauer, türkiser Wasserstoff - worin unterscheiden sie sich?

Diese vier Arten unterscheiden sich nicht durch die Farbe, sondern durch den unterschiedlichen Herstellungsvorgang:

Grüner Wasserstoff wird durch Elektrolyse von Wasser hergestellt. Dabei kommt der Strom für die Elektrolyse ausschließlich aus erneuerbaren Energien. Dadurch ist der eingesetzte Strom CO₂-frei und somit auch die Produktion von Wasserstoff. Das ist unabhängig von der verwendeten Elektrolysetechnologie.

Grauer Wasserstoff hat als Ausgangsstoff einen fossilen Brennstoff. In den meisten Fällen wird die Methode der "Dampfreformierung" angewendet. Hierbei wird Erdgas unter dem Einsatz von Hitze in Kohlenstoffdioxid (CO₂) und Wasserstoff umgewandelt. Da das entstandene CO₂ hierbei ungenutzt in die Atmosphäre abgegeben wird, wird dadurch der Treibhauseffekt verstärkt. Pro Tonne so produziertem Wasserstoff entstehen allein zehn Tonnen CO₂.

Blauer Wasserstoff ist im Grunde grauer Wasserstoff, jedoch wird das durch die Dampfreformierung entstandene CO₂ gespeichert. Diese Speicherung wird auch "CSS" genannt, von dem Englischen "Carbon Capture and Storage". Das bei der Produktion entstandene CO₂ gelangt also nicht in die Atmosphäre und dadurch kann diese Art der Wasserstoffproduktion bilanziell als CO₂-neutral betrachtet werden.

Türkiser Wasserstoff wird über die thermische Spaltung von Methan gewonnen. Dieses Verfahren wird auch als Methanpyrolyse bezeichnet. Anstelle von CO₂ entsteht hierbei ein fester Kohlenstoff. Um diese Art der Produktion CO₂-neutral zu gestalten, ist sowohl die Wärmeversorgung des Hochtemperaturreaktors aus erneuerbaren Energien, als auch die dauerhafte Bindung des entstehenden Kohlenstoffs notwendig.

[zurück](#)

9. Industrieemissionen – Konsultation

Termin: 23.03.2021

Die EU-Vorschriften über Industrieemissionen sollen aktualisiert werden.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) regelt die Umweltauswirkungen von über 50.000 der größeren landwirtschaftlichen und industriellen Tätigkeiten, um ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen. Mit der Aktualisierung der IED-Richtlinie soll insbesondere das Ziel der Emissionsfreiheit in den Bereichen Energie, Klima und Kreislaufwirtschaft (Verringerung des Ressourcenverbrauchs und der Abfallerzeugung sowie Förderung der Verwendung recycelter Materialien) in Einklang gebracht und neuen Umwelttechniken zum Durchbruch verholfen werden.

Eine Evaluierung der IED hat aufgezeigt, dass es in der gesamten EU nach wie vor zu Verschmutzungen durch große (Agro-) Industrieanlagen (einschließlich Emissionen in Luft, Wasser und Boden und Verwendung von Schadstoffen) kommt. Zugleich wurden u.a. folgende Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt:

- Die Ausweitung des IED auf andere Sektoren oder Tätigkeiten und/oder die Anhebung der Schwellenwerte, ab denen Anlagen dem IED unterliegen;
- Große industrielle und landwirtschaftliche Anlagen könnten mehr zur Kreislaufwirtschaft beitragen, und ihre Ausbeutung der natürlichen Ressourcen könnte verringert werden;
- Neue Produktionsprozesse, Technologien und Innovationen könnten aktiver gefördert werden.

Weitergehend wurde festgestellt, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen, die Beteiligung an der Entscheidungsfindung und der Zugang zur Justiz im Hinblick auf die Genehmigung von Entscheidungen und Revisionen unzureichend sind. Die Konsultation endet am 23. März 2021.

Zu den in der IED-Richtlinie geregelten Tätigkeiten gehören Kraftwerke, Raffinerien, Abfallbehandlung und Verbrennung, Stahl-, Nichteisenmetallproduktion, Zement, Kalk, Glas, Chemikalien, Keramik, Zellstoff und Papier, Lebensmittel und Getränke sowie die intensive Aufzucht von Schweinen und Geflügel.

- Konsultation <https://bit.ly/35PBMRG>

[zurück](#)

10. Emissionshandel – Aktualisierung

Termin:05.02.2021

Die Ausweitung des Emissionshandels, u.a. auch auf die Bereiche Verkehr und Gebäude, wird z.Zt. geprüft.

Anlass ist die geplante Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen um mindestens 55% bis 2030. In diesem Zusammenhang wird die EU-Emissionshandelsrichtlinie (EHS) mit dem Ziel überprüft, welchen Beitrag EHS zum allgemeinen Klimaziel für 2030 leisten kann. Dazu gehört die Ausweitung auf neue Sektoren, u.a.

- der Straßenverkehr,
- die Gebäudewirtschaft
- der innergemeinschaftliche Seeverkehr
- und möglicherweise die Ausweitung auf den gesamten Einsatz fossiler Brennstoffe.

Das Emissionshandelssystem regelt derzeit 41% der Emissionen der EU und umfasst die Bereiche Energie- und Wärmeerzeugung, energieintensive Industrie-sektoren und die Luftfahrt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Die öffentliche Konsultation endet am 5. Februar 2021.

Die Kommission führte bereits eine öffentliche Konsultation zum Klimaschutzplan 2030 durch, die bis zum 23. Juni 2020 geöffnet war. Im Rahmen dieser Konsultation wurden viele wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem erhöhten Klimaziel gestellt. Der vorliegende Online - Fragebogen konzentriert sich daher auf spezialisiertere und detailliertere Fragen zum EHS-Entwurf, die erforderlich sind, um das überarbeitete Ziel am besten zu erreichen.

Es gibt zusätzliche parallele öffentliche Konsultationen zur Überprüfung der LULUCF-Verordnung (siehe nachfolgend unter Wald als Kohlenstoffbinder eukn1/2021/11), der CO₂-Emissionsleistungsnormen für Pkw und Lieferwagen und der Lastenteilungsverordnung.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/37O8Wmd>
- Konsultation <https://bit.ly/3nSxb8w>
- EHS <https://bit.ly/2WUmW7z>
- Klimaschutzplan 2030 <https://bit.ly/3porPCc>

[zurück](#)

11. Wald als Kohlenstoffbinder rückläufig

Termin: 05.02.2021

Seit 2008 nimmt die Speicherung von Kohlenstoff durch Pflanzen und Bäume stetig ab.

Zwar übersteigt in der EU die Speicherung nach wie vor die Abgabe in die Atmosphäre (Nettosenkung). Aber diese positive Funktion von Wald und Pflanzen nimmt stetig ab und nach den Projektionen der Mitgliedstaaten in den nationalen Energie- und Klimaplänen wird sich dieser negative Trend im nächsten Jahrzehnt fortsetzen. Angesichts dieser negativen Entwicklung sucht die Kommission im Rahmen einer Konsultation nach Beiträgen, die eine Trendumkehr zugunsten einer Lösung ermöglichen, die die negative Entwicklung aufhält und ein wiederansteigenden der Nettospeicherung ermöglichen. Die erbetenen Beiträge sollen Bausteine zur Überarbeitung der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF-Verordnung) sein. Erwartet werden von der Kommission Beiträge zu folgenden Themen:

- politischer Optionen, die in Betracht gezogen werden können, um Maßnahmen zur Eindämmung des LULUCF-Sektors voranzutreiben;
- Möglichkeiten, ehrgeizigere Regeln für den LULUCF-Sektor festzulegen;
- politische Verbindungen zwischen dem LULUCF-Sektor und dem Agrarsektor.

Die Kommission hat bereits eine öffentliche Konsultation zur Erhöhung der Klimaziele für 2030 durchgeführt, vom 31. März bis 23. Juni 2020. Im Rahmen dieser Konsultation wurden viele wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem erhöhten Klimaziel gestellt. Der jetzt vorgelegte Fragebogen konzentriert sich daher auf spezialisiertere und detailliertere Fragen zur Gestaltung der LULUCF-Verordnung, die erforderlich sind, um das überarbeitete Ziel am besten zu erreichen. Die Konsultation endet am 5. Februar 2021.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/37O8Wmd>
- Konsultation <https://bit.ly/3ruievr>
- LULUCF <https://bit.ly/3huhnX5>

[zurück](#)

12. Mautgebühren (Eurovignetten)

Die Maut soll sich künftig mit unterschiedlichen Gebühren stark am CO₂-Ausstoß ausrichten.

Die Eurovignetten-Richtlinie soll mit dieser Zielsetzung grundlegend überarbeitet werden. Nachdem das Plenum am 25.10.2018 zum Kommissionsvorschlag vom 31.05.2017 Stellung genommen hat (siehe unter eukn 12/2018/21), ist jetzt auch am 18.12.2020 im Rat eine Einigung erzielt worden, sodass damit die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Parlament geschaffen worden sind. Die wichtigste Änderung besteht für schwere Nutzfahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht. In diesem Bereich soll unter Berücksichtigung der CO₂-Emissionen bei den Infrastruktur- und Benutzungsgebühren differenziert werden. Zunächst wird die Regelung nur für die größten Lastkraftwagen gelten, aber sie kann schrittweise auf andere Arten schwerer Nutzfahrzeuge ausgedehnt und durch Durchführungsrechtsakte regelmäßig an den technischen Fortschritt angepasst werden. Weitergehend können die Mitgliedstaaten

- Gebühren auch auf andere Fahrzeugklassen erstrecken, wie etwa Kraftomnibusse, leichte Nutzfahrzeuge oder PKW;
- Maut- und Benutzungsgebühren für alle Fahrzeugtypen unabhängig voneinander erheben;
- ermäßigte Mautsätze oder Benutzungsgebühren vorsehen, z.B. zur Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen;
- Fahrzeuge unter bestimmten Bedingungen von den Maut- oder Benutzungsgebühren befreien;
- Hybridfahrzeuge als klimaneutral behandeln, wenn streckengenau nachgewiesen wird, dass sie ausschließlich im elektrischen Betrieb gefahren sind;
- emissionsfreie Fahrzeuge bis 2025 komplett von der Maut befreien; danach Senkung bis zu 75% der Kosten, die auf Fahrzeuge mit der schlechtesten CO₂-Bilanz aufgeschlagen werden;
- auf bestimmten stark überlasteten Streckenabschnitten auf die Gebühren Aufschläge („Mark-ups“) von bis zu 50% zu erheben, wenn alle betroffenen Mitgliedstaaten zustimmen.

Die zentralen Grundsätze für die Zweckbindung von Einnahmen aus Straßenbenutzungsgebühren bleiben unverändert. Grundsätzlich sollten die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis die Mauteinnahmen für Vorhaben im Verkehrssektor einsetzen. Sie sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Mitgliedstaaten können sich auch weiterhin frei zwischen einem strecken- oder zeitbezogenen Gebührensystem entscheiden.

Über Straßenbenutzungsgebühren wird auf nationaler Ebene entschieden; ob sie im Hoheitsgebiet eingeführt werden oder nicht, liegt in der Hand der Mitgliedstaaten. Wenn sie sich für die Erhebung von Gebühren entscheiden, müssen sie bestimmte in der Eurovignetten-Richtlinie festgelegte Vorschriften einhalten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3nX2IFG>
- Kommissionsvorschlag 31.05.2017 <https://bit.ly/2Aku6Xm>
- Anhang <https://bit.ly/2RcYABM>
- Plenum 07.06.2018 <https://bit.ly/2BuMMp0>
- Richtlinie 2011 <https://bit.ly/3qEwqtt>
- VO schwere Nutzfahrzeuge 20.06.2019 <https://bit.ly/2LHEuSq>

13. Erdöl und –gas keine finanzielle Förderung

Die EU will die Förderung von grenzüberschreitender Erdgasinfrastrukturen und Ölpipelines beenden.

Der Schwerpunkt soll stattdessen künftig auf der besseren Anbindung sauberer Energien an das Energiesystem liegen, wie Offshore-Wind und erneuerbare CO₂-arme Gase, einschließlich Wasserstoff. Einen entsprechenden Vorschlag zur Überarbeitung der Vorschriften für die transeuropäischen Energienetze (TEN-E-Verordnung) hat die Kommission am 15. Dezember 2020 vorgelegt. Damit soll die Grundlage für eine neue grenzüberschreitende europäische Energieinfrastruktur geschaffen werden. Der Kommissionsvorschlag beinhaltet u.a.

- eine Aktualisierung der Infrastrukturkategorien, die für eine Förderung im Rahmen der TEN-E-Politik in Frage kommen, darunter die Beendigung der Unterstützung für die Erdöl- und die herkömmliche Erdgasinfrastruktur;
- eine Verpflichtung für alle Projekte, durch die Integration erneuerbarer Energien in das Netz oder die Verringerung von Treibhausgasemissionen maßgeblich zur Nachhaltigkeit beizutragen;
- bei jedem Vorhabenträger muss über die Einhaltung des Umweltrechts Bericht erstattet und nachgewiesen werden, dass das Vorhaben gemäß Artikel 17 der TaxonomieVO nicht zu einer erheblichen Umweltbeeinträchtigung führt;
- Erleichterung einer integrierten Onshore- und Offshore-Infrastrukturplanung und -umsetzung durch die Einführung von zentralen Anlaufstellen für Offshore-Infrastrukturen;
- einen neuen Schwerpunkt in der Wasserstoffinfrastruktur; das künftige EU-Wasserstoffnetz dürfte zu einem großen Teil aus Erdgasleitungen bestehen, die für den Transport von Wasserstoff umgerüstet wurden, aber es muss auch neue Infrastruktur gebaut werden.
- verbesserte Regeln zur Förderung der Einführung intelligenter Stromnetze, um den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erleichtern;
- neue Bestimmungen für Investitionen in intelligente Netze zur Integration von sauberen Gasen (wie Biogas und erneuerbarer Wasserstoff) in die bestehenden Netze;
- weitere Modernisierung der Stromnetze und –speicher: Die überarbeitete TEN-E-Verordnung sieht weiterhin die Unterstützung der Infrastruktur für den Transport von CO₂ zwecks dauerhafter Speicherung vor, da die Abscheidung und Speicherung von CO₂ eine wichtige Technologie für die Dekarbonisierung energieintensiver Sektoren ist;
- Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, um die Projektumsetzung zu beschleunigen.

Zur Herausnahme der Erdgasinfrastruktur aus dem Anwendungsbereich der überarbeiteten TEN-E-Verordnung: Die Kommission geht davon aus, dass mit der Fertigstellung der derzeit im Bau befindlichen Gas-PCI die EU über ein gut vernetztes und schockresistentes Gasnetz verfügt. Eine weitere Förderung ist daher nicht mehr erforderlich. Zwar werden auch vor dem Hintergrund der Dekarbonisierung Gase weiter eine wichtige Rolle beim Endenergieverbrauch spielen, doch es wird mit einer erheblichen Änderung der Zusammensetzung des Gasmixes gerechnet. Bis 2050 wird der Erdgasverbrauch gegenüber 2015

um 66-71% sinken und die Nachfrage nach erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, insbesondere Biogas, Wasserstoff und synthetischem Methan, doppelt so hoch sein wie die Nachfrage nach Erdgas.

Die 2013 verabschiedete TEN-E-Verordnung legt Regeln fest für den Ausbau und die Interoperabilität der transeuropäischen Energienetze. Die VO brachte Interessenträger in regionalen Gruppen zusammen, um Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest, PCI) auszuwählen und ihre Durchführung zu fördern.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3npEiol>
- Kommissionsvorschlag (z.Zt. nur Englisch) <https://bit.ly/2Mx4pfV>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/2LfAmIT>
- TEN-E-Verordnung <https://bit.ly/3b5ymxS>
- TaxonomieVO <https://bit.ly/3hGULTp>

[zurück](#)

14. Verpackungen in der EU – Praxisleitfaden

Die IHK-Organisation hat eine Broschüre zum Umgang mit Verpackungen in Europa vorgelegt.

Der Praxisleitfaden bietet für Unternehmen einen Überblick über die nationalen Regelungen zum Umgang mit Verpackungen in den jeweiligen Ländern. Die am 4. Juli 2018 in Kraft getretene novellierte EU-Verpackungsrichtlinie (EU) 2018/852) war Anlass für zahlreiche Änderungen in den nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten. Allerdings variieren die jeweiligen Regelungen von Land zu Land. Das führt im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu Rechtsunsicherheiten. Wer unterliegt den verpackungsrechtlichen Bestimmungen? Welche Verpackungen fallen in den Anwendungsbereich? Welche Sonderregelungen gibt es? Die 59-Seiten-Übersicht soll daher Unternehmen einen Überblick über die jeweiligen Anforderungen an Inverkehrbringer von Verpackungen in den verschiedenen EWR-Staaten verschaffen.

- IHK Broschüre <https://bit.ly/38627g2>
- Verpackungsrichtlinie <https://bit.ly/3aYEGXU>

[zurück](#)

15. Ökologischer Landbau – Aktionsplan

Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche soll in der EU bis 2030 auf 25% gesteigert werden.

Die Kommission bereitet einen Aktionsplan vor, der auf folgenden Kernpunkten aufgebaut wird:

- die Mitgliedstaaten sollen dabei unterstützt werden, sowohl das Angebot von als auch die Nachfrage nach Bio-Erzeugnissen zu steigern;
- Stärkung des Vertrauens der Verbraucher durch Öffentlichkeitsarbeit und ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen;
- Vergrößerung der für die Erzeugung in der EU ökologisch bewirtschafteten Flächen;
- Stärkung der Rolle der ökologischen Erzeugung bei der Bekämpfung des Klimawandels, u.a. durch die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen und den Schutz der biologischen Vielfalt.

Der künftige Aktionsplan, der Anfang 2021 angenommen werden soll, nimmt bei der Umstellung auf ein nachhaltigeres Lebensmittelsystem und dem besseren Schutz der biologischen Vielfalt eine zentrale Rolle ein. Für 2021 plant die Kommission, im Rahmen der Absatzförderungs politik zusätzliche Mittel in Höhe von 40 Mio. EUR für die ökologische Landwirtschaft bereitzustellen. Mit diesen Mitteln werden Absatzförderungsmaßnahmen und Informationskampagnen über den Bio-Sektor, zur Bewerbung seiner Qualität und zur Ankurbelung der Nachfrage kofinanziert.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3hbQib7>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/38wblvx>

[zurück](#)

16. Lebensmittelversorgung - Notfallplan

Ein Notfallplan soll die Lebensmittelversorgung in der EU im Krisenfall gewährleisten.

Ein Fahrplanverfahren zur Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit wurde am 13.01.2021 abgeschlossen. Ziel ist die Einrichtung eines EU-Krisen-Reaktionsmechanismus, um kritische Ereignisse, die die Ernährungssicherheit der EU bedrohen könnten, besser überwachen, vorbereiten und darauf reagieren zu können. Dafür sollen eine Reihe umfassender Leitlinien und Empfehlungen erarbeitet werden. Ein ständiges Forum soll berufen werden, in dem die Kommission, die Mitgliedstaaten und möglicherweise Interessengruppen der Lebensmittelversorgungskette vertreten sind. Im Falle einer tatsächlichen Krise, die das gesamte oder einen Teil des Lebensmittelsystems in der EU betrifft, würde das Forum von der Kommission zur Koordinierung einer Reaktion einberufen werden.

Die Corona-Krise hat zwar gezeigt, dass die Lebensmittelversorgungskette der EU gegenüber Störungen in großem Maßstab widerstandsfähig ist. In einigen Sektoren hat es aber Engpässe gegeben, z.B. Probleme in der Produktionslagerung z. B. Aquakultur, mangelnder Zugang zu grenzüberschreitenden oder saisonalen Arbeitskräften und Einschränkungen zu Arbeitsbedingungen in einigen Verarbeitungsbetrieben. Probleme gab es aber auch durch die über Nacht verschwundenen Großabnehmer als wichtige Nachfragequellen für Produkte, insbesondere von Restaurants, Hotels und Catering sowie Mobilitätseinschränkungen und neue sanitäre Anforderungen.

Die Annahme des Notfallplans durch die Kommission ist für das 4. Quartal 2021 geplant. Krisen, die Regionen außerhalb der EU betreffen, werden von dem Notfallplan nicht erfasst.

In Deutschland ist das Recht zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise durch Gesetz vom 04. April 2017 geregelt.

- Fahrplan <https://bit.ly/3mSpq0T>
- Bundesgesetz vom 04. April 2017 <https://bit.ly/2L3fdRZ>

[zurück](#)

17. Lebensmittel – Konsultationen

Im Lebensmittelbereich sind z.Zt. folgende Fahrplan- und Bewertungsverfahren zur öffentlichen Konsultation gestellt worden:

- Überarbeitung der EU-Vorschriften für Lebensmittelkontaktmaterial <https://bit.ly/39GiVts>
- Überarbeitung der Vorschriften über die Verbraucherinformation <https://bit.ly/3oPyQfx>
- Festlegung von Nährwertprofilen <https://bit.ly/39zE2xL>
- Wissenschaftliche Bewertung zu gelben Mehlwürmern als neuartiges Lebensmittel <https://bit.ly/35Lu9Mp>

[zurück](#)

18. Digitaler Raum – Reformpaket

Die Pflichten und Verantwortlichkeiten im digitalen Raum sollen grundlegend reformiert und an die außerhalb des Internets geltenden Regeln angeglichen werden.

Die Reform betrifft vermittelnde Online-Plattformen, die ihre Dienste im Binnenmarkt zur Verfügung stellen, u.a. Vermittlungsdienste mit einem Infrastruktur-Netz wie Internetanbieter und Hosting-Dienste, wie Cloud-Dienste, Online-Plattformen, welche Verkäufer und Verbraucher zusammenbringen, wie App-Stores. Damit erfasst das Reformpaket de facto alle digitalen Dienste. Das von der Kommission am 15. Dezember 2020 vorgelegte Reformpaket besteht aus zwei Gesetzesentwürfen:

- Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA)
- Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA).

Geregelt werden die Pflichten digitaler Dienste, die als Vermittler fungieren und Verbrauchern den Zugang zu Waren, Dienstleistungen und Inhalten ermöglichen. Es soll die Entfernung illegaler Inhalte erleichtern und die Grundrechte im Internet schützen. Das DSA enthält u.a.:

- Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Waren, Dienstleistungen oder Inhalte im Internet. Plattformen, die eine Vermittlerrolle übernehmen, müssen künftig die Unternehmen überprüfen, deren Waren oder Dienstleistungen sie über ihre Plattform anbieten;
- Neue Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit gewerblicher Nutzer auf Online-Marktplätzen, um Verkäufer illegaler Waren leichter aufspüren zu können;
- Verpflichtungen für sehr große Plattformen, den Missbrauch ihrer Systeme zu verhindern, indem sie risikobasierte Maßnahmen ergreifen und ihr Risikomanagementsystem von unabhängiger Seite prüfen lassen.

Das DMA soll sicherstellen, dass sich auch sehr große Plattformen, sog. Torwächter (Gatekeeper), online-fair verhalten. Dabei geht es um Plattformen, die mehr als 10% der 450 Millionen Verbraucher/innen in der EU erreichen. Die neuen Vorschriften sollen verhindern, dass Torwächter unlautere Geschäftspraktiken anwenden, indem sie ihre gewerblichen Nutzer und Wettbewerber ausbremsen oder daran hindern, die Verbraucher zu erreichen. Gatekeeper werden alle Möglichkeiten zur Innovation und zur Erbringen neuer

Dienstleistungen behalten. Es wird ihnen aber nicht gestattet, unlautere Praktiken gegenüber den Geschäftsnutzern und Kunden anzuwenden, die von ihnen abhängig sind. Weitere Vorteile des DMA sind u.a.

- Innovatoren und Technologie-Start-ups werden neue Möglichkeiten haben, in der Online-Plattformumgebung zu konkurrieren und innovativ zu sein, ohne unfaire Bedingungen einhalten zu müssen, die ihre Entwicklung einschränken.
- Die Verbraucher werden mehr und bessere Dienstleistungen zur Auswahl haben, mehr Möglichkeiten, ihren Anbieter zu wechseln, wenn sie dies wünschen, sowie direkten Zugang zu Dienstleistungen und gerechtere Preise.

Für den Erfolg der Reform ist vor allem auch entscheidend, dass eine Beaufsichtigungsstruktur geschaffen wird, die der Komplexität des Online-Raums Rechnung trägt. Dabei kommt die Hauptrolle den Mitgliedstaaten zu, die von einem neuen Europäischen Gremium für digitale Dienste unterstützt werden sollen. Bei sehr großen Plattformen übernimmt die Kommission eine erweiterte Überwachung und Durchsetzung.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/38H1Clu>
- DSA <https://bit.ly/3aP29KV>
- DMA <https://bit.ly/2KM3NCz>
- Webseite <https://ec.europa.eu>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3nWDOXx>

[zurück](#)

19. Recht auf Nichterreichbarkeit

Telearbeiter sollen das Recht haben, nach Dienstschluss, an freien Tagen oder auch in Elternzeit nicht erreichbar zu sein.

In einer Gesetzgebungsinitiative fordert das Parlament am 21. Januar 2021 die Kommission auf, in einer Richtlinie festzulegen, dass Arbeitnehmern außerhalb ihrer Arbeitszeit keine arbeitsbezogenen Aufgaben erledigen zu müssen. Das gelte etwa für Telefonate, die Beantwortung von E-Mails und andere Formen der digitalen Kommunikation – und zwar auch an Feiertagen und im Urlaub. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Arbeitnehmer dieses Recht tatsächlich in Anspruch nehmen können, z.B. durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern in Tarifverträgen. Dabei müsse auch sichergestellt werden, dass die Arbeitgeber ihre Mitarbeiter in keiner Weise benachteiligen: Sie dürften nicht schlechter behandelt, angeprangert oder gar entlassen werden.

In der Richtlinie sollen auch die Mindestanforderungen für die Telearbeit geregelt und Klarheit über die Arbeits- und Ruhezeiten geschaffen werden. Dabei soll insbesondere auch die Bereitstellung, Nutzung und Haftung von Ausrüstung geklärt werden, z. B. von vorhandenen und neuen digitalen Werkzeugen, und zugleich sichergestellt werden, dass diese Arbeitsweise auf freiwilliger Basis erfolgt. Auch sollen die Rechte, die Arbeitsbelastung und die Leistungsstandards von Telearbeitern denen vergleichbarer Arbeitnehmer entsprechen. Schließlich sollen alle beruflichen Fernlern- und Fortbildungsaktivitäten ebenfalls als Arbeitstätigkeit gezählt werden müssen und nicht während Überstunden oder freien Tagen ohne angemessenen Ausgleich stattfinden dürfen.

Zwar gilt in der EU eine wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden. Untersuchungen der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) haben jedoch ergeben: Wer regelmäßig von zuhause aus arbeitet, überschreitet den 48 Stunden-Grenzwert mit mehr als doppelt so hoher Wahrscheinlichkeit. Darüber hinaus geben 30% der Telearbeiter an, mehrmals pro Woche oder sogar täglich auch in ihrer Freizeit zu arbeiten. Bei Arbeitnehmern, die im Büro arbeiten, liegt dieser Wert hingegen bei weniger als 5%.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/39Z0O23>
- Eurofound (Englisch, 66 Seiten) <https://bit.ly/3sPnOcy>
- Plenum <https://bit.ly/39WzHF6>

[zurück](#)

20. Digitalsteuer - Konsultation

Termin: 12.04.2021

Die digitale Wirtschaft soll einer faire Besteuerung unterworfen werden.

Eine Digitalsteuer soll dazu beitragen, dass alle Unternehmen, ob digital oder nicht, in Europa zu fairen Bedingungen konkurrieren und so zum Aufschwung beitragen. Das ist z.Zt. nicht der Fall. Denn die Steuersysteme sind in den letzten Jahren hinter den globalen technologischen Entwicklungen mit der Folge zurückgeblieben, dass digitale Unternehmen steuerlich begünstigt werden. Die Corona-Krise hat diese Situation noch verschärft, da sie den Übergang zu einer stärker digitalisierten Welt beschleunigt und die Gewinne und Einnahmen vieler Online-Unternehmen in die Höhe getrieben hat. Im Rahmen einer öffentlichen Konsultation wird nun erfragt, welche Bereiche von einer EU-weiten Digitalsteuer erfasst werden sollten und wo ggf. Probleme auftauchen könnten. Die Ergebnisse der Konsultation werden in einen Richtlinienvorschlag einfließen, der für das zweite Quartal 2021 angekündigt worden ist. Die Konsultation endet am 12. April 2021.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3iyE1xX>
- Konsultation <https://bit.ly/3bZAI1F>
- Fragebogen <https://bit.ly/395Y6ZD>

[zurück](#)

21. Verwaltungsdigitalisierung

Die Verwaltungen haben sich in ganz Europa bei der Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienstleistungen verbessert.

Damit hat sich die Möglichkeit für Bürger und Unternehmen verbessert, (derzeit 70% der) Behördenleistungen online zu nutzen. Das zeigt der von der Kommission vorgelegte E-Government-Benchmark-Bericht 2020, u.a. in folgenden Bereichen:

Benutzerorientierung: Mehr als drei von vier öffentlichen Diensten können vollständig online erbracht werden (78%). Benutzer können die Dienste, nach denen sie suchen, in 95% der Zeit über Portal-Websites finden und Informationen zu diesen Diensten sind in fast 98% der Zeit online.

Transparenz: Dieser Bereich verzeichnete die größte Verbesserung und lag nun bei 66% gegenüber 59% vor zwei Jahren. Benutzer erhalten in 64% der Fälle eine Zustellbenachrichtigung, wenn ein Dienst abgeschlossen ist. Darüber hin-

aus waren 98% der Websites transparent über die Organisationsstruktur, Mission und Verantwortlichkeiten, den Zugang zu Informationen, die Möglichkeit, zusätzliche Informationen anzufordern und wo die entsprechenden Rechtsvorschriften zu finden sind.

Spitzenreiter sind Malta (Gesamtergebnis 97%), Estland (92%), Österreich (87%) Lettland (87%). Deutschland liegt im Mittelfeld der Bewertungen.

Der E-Government-Benchmark ist ein jährliches Überwachungsinstrument der EU, um Einblicke in den Einsatz digitaler Technologien im öffentlichen Sektor zu erhalten. Die Bewertung erfasst die vorrangigen Bereiche des EU-Aktionsplans für elektronische Behördendienste 2016-2020.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3sbnxjl>
- Kurzfassung <https://bit.ly/2K0wuLy>
- Bericht (Englisch, 50 Seiten) <https://bit.ly/3botxj9>
- Aktionsplans 2016-2020 <https://bit.ly/3i4Btro>

[zurück](#)

22. Tourismus - Digitalisierung

Termin: 11.02.2021

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Tourismusbereich soll gefördert werden.

Unterstützt wird die transnationale Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau durch die Verbreitung von Digitalisierung und Innovation. Gefördert werden insbesondere die Fähigkeiten von KMU, den Einsatz neuer digitaler Technologien zu verbessern, was zu neuen Geschäftsmodellen im Tourismus führen könne. Wörtlich: „Das spezifische Ziel der Maßnahmen bestehe darin, transnationale und ökosystemübergreifende Unterstützungsprogramme zu entwickeln und einzurichten, um Kapazitäten für digitale Transformation, Innovation und intelligente Tourismuslösungen von KMU im Tourismus-Ökosystem aufzubauen.“

Berechtigte Antragsteller können u.a. folgende öffentliche Einrichtungen sein: Behörden und öffentliche Einrichtungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene und ihre Verbände oder Organisationen, die im Namen einer Behörde handeln, die für den Tourismus zuständig oder tätig ist. Vorschläge können bis zum 11. Februar 2021 eingereicht werden.

- Aufforderung <https://bit.ly/3oOsfIC>
- Teilnahmebedingungen <https://bit.ly/35K0Ycz>
- Webseite <https://bit.ly/3ijXqCO>

[zurück](#)

23. Öffentliche Räume – Terrorabwehr

Die Kommission plant, im Frühjahr 2021 eine Konferenz zum Schutz öffentlicher Orte und Kultstätten zu organisieren.

Dann sollen Projekte vorgestellt werden

- zum Schutz von Gebetsstätten verschiedener Glaubensgemeinschaften (Kirchen, Synagogen, Moscheen),
- den Schutz anderer Arten von öffentlichen Räumen wie öffentliche Verkehrssysteme und große Sportstätten
- sowie die Erkennung von Bedrohungen durch Spürhunde.

Für diese Projekte sind 23 Mio. Euro bereitgestellt worden. Mit weiteren 3 Mio. Euro wird ein Projekt unterstützt, das Lösungen gegen mögliche Bedrohungen durch Drohnen testen soll.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2Kx2ygy>

[zurück](#)

24. Antisemitismus

Es gibt eine praktische Handreichung zum Kampf gegen Antisemitismus.

Grundlage der Ausarbeitung ist die folgende IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus. Danach ist „Antisemitismus eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“

Die von der Kommission und der internationalen Allianz zum Holocaustgedenken aufgelegte Handreichung bietet auf 48 Seiten (englisch) einen Überblick über 35 bewährte Praktiken von internationalen Organisationen, nationalen Verwaltungen, der Zivilgesellschaft und jüdischen Gemeinden aus ganz Europa. Die Praktiken reichen von Schulungen für Strafverfolgungsbehörden bis hin zur Aufzeichnung und Meldung von Vorfällen. Darüber hinaus enthält das Handbuch 22 Fälle von Antisemitismus in Europa, die die Relevanz der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus bei der Bewertung von Manifestationen von Antisemitismus deutlich machen.

Die Kommission plant für 2021 eine umfassende EU-Strategie gegen Antisemitismus.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3bfQc1c>
- Handbuch (Englisch) <https://bit.ly/35mEWfG>
- Webseite <https://bit.ly/35nFZfo>
- IHRA-Arbeitsdefinition <https://bit.ly/3hTEU3O>

[zurück](#)

25. Tätowier-Farben

Gefährliche Chemikalien in Tätowier-Farben dürfen in der EU nicht mehr verwendet werden.

Das regelt eine am 14. Dezember 2020 beschlossene Verordnung. Grundlage ist eine Empfehlung der EU-Chemikalienagentur (ECHA), die Farbpigmente "Blue15 (74160)" und "Green 7 (74260)" zu verbieten. Beide Pigmente sind in bestimmten Kosmetika, z.B. Haarfärbungsmitteln, bereits verboten. Ausschlaggebend für die Empfehlung war eine Analyse der ECHA. Danach können die Risiken für die menschliche Gesundheit in für Tätowierzwecke verwendeten Gemischen nicht angemessen beherrscht werden. Der Vorschlag der ECHA sieht vor, mehr als 4000 bedenkliche Substanzen bei Tattoo-Farben und permanentem Make-up zu beschränken. Darunter auch die Farbpigmente Blau 15 und Grün 7, die in zwei Dritteln aller Tätowier-Farben enthalten sind. Das Verbot, das für Tätowiertinten und Permanent Make-up ab einen bestimmten Grenzwert gilt, tritt im Dezember 2021 in Kraft.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3rhppXY>
- Verordnung <https://bit.ly/345yQiW>
- Anhang <https://bit.ly/2Ilc6OP>
- ECHA <https://bit.ly/3p48EqP>

[zurück](#)

26. Arbeitsmobilität - EU-intern

Deutschland ist das beliebteste Zielland für EU-Arbeitsmigranten.

2018 waren es 299.800 Europäer im erwerbsfähigen Alter, sog. EU-Migranten, die aus anderen EU-Ländern zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisten. Der neuste Jahresbericht zur EU-internen Arbeitsmobilität zeigt Trends bei der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen auf, basierend auf den aktuell verfügbaren Daten (2019/2018). Danach waren die Hauptzielländer für etwa die Hälfte der EU-Migranten Deutschland (26%) und das Vereinigte Königreich (20%). Rumänien, Polen, Italien, Portugal und Bulgarien blieben die fünf wichtigsten Herkunftsländer.

Insgesamt zeigt der Bericht, dass die Mobilität in der EU 2019 weiter zunahm, jedoch langsamer als in den Vorjahren; in Deutschland ein Rückgang von 6% gegenüber 2017. Im Jahr 2019 lebten 17,9 Millionen Europäer in einem anderen EU-Land gegenüber 17,6 Millionen im Vorjahr; in Deutschland lebten 3,3 Millionen Menschen aus anderen EU-Ländern.

Die wichtigsten Wirtschaftszweige in der EU-Arbeitsmigration waren 2019 das verarbeitende Gewerbe und der Groß- und Einzelhandel. Der Anteil der Hochqualifizierten, die in ein anderes EU-Land umziehen, hat im Laufe der Zeit zugenommen: 2019 war einer von drei (34%) der EU-Arbeitsmigranten hochqualifiziert, verglichen mit einem von vier im Jahr 2008. Die Hauptzielländer der Hochqualifizierten sind Deutschland, Spanien, Frankreich, Belgien und Österreich.

Betrachtet man die Altersgruppen der EU-Migranten, so zeigt der Bericht, dass sie am ehesten zu Beginn ihres Berufslebens umziehen. Von denjenigen, die unbedingt umziehen wollen, sind 75% unter 35 Jahre alt. Auch die Rückkehrmobilität ist von großer Bedeutung: von drei Personen, die wegziehen, kehren zwei in ihr Herkunftsland zurück.

Die wichtigsten Ergebnisse des Berichts sowie eine Infografik mit Übersicht sind in der Kurzfassung Arbeitsmobilität auf einen Blick enthalten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/39ey457>
- Bericht (Englisch, 168 Seiten) <https://bit.ly/35qjrul>
- Bericht Kurzfassung (Englisch 17 Seiten) <https://bit.ly/39eFvt3>

[zurück](#)

27. Erasmus+ 2021-2027

Das neue Erasmus+-Programm wird im Zeitraum 2021-2027 die Teilnehmerzahl verdreifachen.

Nach dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen Parlament und Rat wird Erasmus+ damit bis zu 12 Millionen Menschen erreichen. Das Programm wird nicht nur die Hochschulbildung abdecken, sondern alle Ebenen und Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung. Es wird mit einem Budget von 24,57 Mrd. EUR zu laufenden Preisen plus 1,7 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 ausgestattet. 83% des Gesamtbudgets werden für Aktivitäten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, 10,3% für Maßnahmen im Bereich der Jugend und 1,9% für sportbezogene Aktivitäten bereitgestellt. Für die drei Aktionsbereiche Bildung und Ausbildung, Jugend und Sport sind die wichtigsten spezifischen Ziele:

- Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung;

- Förderung der nicht formalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen im Jugendbereich;
- Förderung der Lernmobilität des Sportpersonals.

Erasmus + 2021-2027 wird mit einer verbesserten Zugänglichkeit und flexibleren Mobilitätsformaten einer breiteren Gruppe von Lernenden neue Optionen bieten, auch solchen mit geringeren Chancen, sowie Schülerinnen und Schülern, die nun an den Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen können.

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich gemäß Austrittsabkommen nicht mehr am laufenden "Erasmus+"-Programm (2021 bis 2027) beteiligt. Als Alternative wurde aber das vom deutschen Bundesbildungsministerium finanzierte Programm „AusbildungWeltweit“ für Jugendliche in betrieblicher Ausbildung und Berufsbildungspersonal ab 2021 geöffnet. Damit können Auszubildende und Ausbilder/-innen aus Deutschland – unter etwas anderen Bedingungen – von jetzt an über „AusbildungWeltweit“ Bundeszuschüsse für Auslandspraktika und Job Shadowings auch im Vereinigten Königreich erhalten. Erasmus ist eines der beliebtesten und erfolgreichsten EU-Programme. Es wurde vor 30 Jahren ins Leben gerufen und hat rund 10 Millionen Menschen geholfen, im Ausland zu studieren, zu arbeiten oder sich freiwillig zu melden. Im Rahmen von Erasmus werden jedes Jahr mehr als 2 000 transnationale Partnerschaften gegründet.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/38a4jBZ>
- Rat Rat <https://bit.ly/38EgkAU>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/39mXbD2>
- Faktenblatt Deutschland <https://bit.ly/39lz1sq>
- AusbildungWeltweit <https://bit.ly/35yebFb>

[zurück](#)

28. Neues Bauhaus/Gestaltungsphase

Für die EU-Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ ist am 18. Januar 2021 die Gestaltungsphase eingeleitet worden.

Zur Initiative Neues Europäisches Bauhaus siehe unter eukn 10/2020/5. In der Gestaltungsphase soll das Konzept einer neuen Europäischen Bauhausbewegung entstehen, in der sich Nachhaltigkeit, Inklusivität, Ästhetik und erschwingliches Wohnen miteinander vereinen. Dafür werden Ideen ausgelotet, die dringendsten Erfordernisse ermittelt und interessierte Kreise vernetzt. Im Rahmen der Gestaltungsphase wird die Kommission in diesem Frühjahr erstmals den Preis zum neuen Europäischen Bauhaus ausschreiben. Im Herbst 2021 werden dann Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, mit denen Ideen für das neue Europäische Bauhaus an mindestens fünf Orten in den Mitgliedstaaten mit EU-Mitteln umgesetzt werden können.

Auf der am 18. Januar 2021 freigeschalteten Website können Kunst schaffende, Designer, Ingenieure, Wissenschaftler, Unternehmer, Architekten, Studierende und alle Interessierten sich über Beispiele für inspirierende Leistungen für das neue Europäische Bauhaus austauschen und ihre Ideen für dessen Gestaltung und Entwicklung sowie ihre Bedenken und die Herausforderungen, vor denen sie stehen, teilen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/39RfRuW>
- Webseite <https://bit.ly/3o7C9xu>

[zurück](#)

29. Geplante Konsultationen 2021 (Ausschnitt)

Auch 2021 werden in der EU wichtige Strategien und Rechtsvorschriften unter Beteiligung der Bevölkerung erarbeitet.

In den häufig frühzeitig angekündigten bzw. veröffentlichten Konsultationen können sich Bürger/innen und Unternehmen äußern und damit Einfluss nehmen. Im Jahr 2021 sind (Stand Dezember 2020) u.a. folgende Konsultationen geplant:

- 1) Klimawandel – Aktualisierung des EU-Emissionshandelssystem (EHS) <https://bit.ly/3nSxb8w> Konsultation endet am 5. Februar.2021 (siehe vorstehend unter eukn1/2021/10)
- 2) Landnutzung, Landnutzungsänderung & Forstwirtschaft – Überprüfung der EU-Vorschriften <https://bit.ly/3ruievr> Konsultation endet am 5. Februar 2021(siehe vorstehend unter eukn1/2021/11)
- 3) Neue Regeln zum Schutz kritischer Infrastrukturen in der EU <https://bit.ly/3mNy8xA> Feedback- offen bis 21. Februar 2021
- 4) Hochgeschwindigkeits-Breitbanddienste in der EU – Überprüfung der Vorschriften <https://bit.ly/2KQh0Km> Konsultation endet am 2. März.2021
- 5) Klimawandel – neue Vorschriften zur Verhinderung des Austretens von Methan im Energiesektor <https://bit.ly/2KWqweE> Allg. Konsultation geplant 1. Quartal 2021
- 6) Binnenschifffahrt–Aktionsprogramm NAIADES III <https://bit.ly/38uXUBG> Annahme durch die Kommission geplant 1. Quartal 2021
- 7) Luftqualität – Überarbeitung der EU-Vorschriften <https://bit.ly/34EAE32> Konsultation geplant 3. Quartal 2021
- 8) Digitale Gesundheitsdaten und -dienste – europäischer Raum für Gesundheitsdaten <https://bit.ly/3hjERxZ> Konsultation geplant 4. Quartal 2021
- 9) Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt – Schutz von Opfern und Bestrafung von Tätern <https://bit.ly/34EAZ5O> Konsultation geplant 4. Quartal 2020
- 10) Tierernährung – Modernisierung der EU-Vorschriften über Futtermittel <https://bit.ly/2LVdmiD> Konsultation geplant 4. Quartal 2020
- 11) Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in der EU – Notfallplan <https://bit.ly/2KyiOb0> Annahme durch die Kommission geplant 4. Quartal 2021 (siehe vorstehend unter eukn1/2021/16)

[zurück](#)

30. Transparenzregister

Es gibt jetzt ein verpflichtendes Transparenzregister für Parlament, Rat und Kommission.

Die drei EU-Institutionen einigten sich am 15. Dezember 2020 endgültig auf gemeinsame Regeln. Danach ist eine Interessenvertretung gegenüber den Institutionen nur für im EU-Transparenzregister registrierte Vertreter möglich. Grundlage der Einigung ist eine nicht erschöpfende Liste, auf der u.a. die Organisation von Treffen oder Veranstaltungen, Beiträge zu öffentlichen Konsultationen, Kommunikationskampagnen und die Ausarbeitung von Positionspapieren oder Änderungsanträgen erscheinen. Interessenvertreter müssen erklä-

ren, welche Interessen und Ziele sie verfolgen und welche Kunden sie vertreten. Wer sich registriert, muss über die Ressourcen informieren, die für die Interessenvertretung eingesetzt werden – dabei liegt ein neuer Fokus auf den Finanzierungsquellen.

In der Praxis sieht das Transparenzregister de facto eine Registrierungspflicht für Interessenvertreter vor, wenn diese beabsichtigen, wichtige Entscheidungsträger zu treffen, Veranstaltungen zu organisieren, an Anhörungen und Briefings teilzunehmen sowie Zugang zu Räumlichkeiten der Organe zu erhalten.

Um registriert werden zu können, müssen die Antragsteller einen Verhaltenskodex einhalten. Strengere Bestimmungen zur Überwachung und zu Untersuchungen gewährleisten, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden können, wenn der Verhaltenskodex nicht eingehalten wird, was möglicherweise zur Streichung der Registrierten führt.

Einige Aktivitäten werden ohne Registrierung möglich bleiben, z.B. spontane Treffen, das Bereitstellen von Informationen auf Ersuchen der Organe, Rechtsberatung und Aktivitäten von Sozialpartnern, politischen Parteien, zwischenstaatlichen Organisationen oder Behörden der Mitgliedstaaten. Tätigkeiten, die von Interessenvertretern ausschließlich im Namen eines Verbandes, dem sie angehören, durchgeführt werden, gelten als Tätigkeiten dieses Verbandes.

Die Vereinbarung muss in jedem EU-Organ das Annahmeverfahren durchlaufen und wird nach der Veröffentlichung im Amtsblatt voraussichtlich im Frühjahr 2021 in Kraft treten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2LyL11g>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/2LIGDCM>
- Transparenzregister <https://bit.ly/3hJOdUc>

[zurück](#)

31. Politischer Werbung - Transparenz

Termin: 02.04.2021

Zur Transparenz gesponserter politischer Inhalte werden Rechtsvorschriften vorbereitet.

Die von der Kommission in Ergänzung des Gesetzes über digitale Dienste (siehe vorstehend eukn 1/2021/1 und 18) geplanten Rechtsvorschriften sollen auf politische Werbung sowohl online als auch offline Anwendung finden. Im Rahmen einer Konsultation wird um Beiträge zu den folgenden Themen gebeten:

1. politische Werbung und damit verbundene Dienstleistungen
2. relevante Regeln für politische Werbung
3. Wahlen zum Europäischen Parlament
4. Transparenzanforderungen
5. Zielgruppenansprache und Verstärkung

Diese Initiative richtet sich an alle Akteure, die an der Finanzierung, Vorbereitung, Platzierung und Verbreitung politischer Werbung beteiligt sind (wie politische und Marketingberatungen sowie Werbe- und Kampagnenorganisationen). Anlass sind die verstärkten Versuche, sich in Wahlen einzumischen und die demokratische Debatte zu manipulieren. Der Inhalt einer Anzeige kann irreführend sein, oder die Art und Weise, wie sie zirkuliert (einschließlich durch Mikro-Targeting spezifischer Nachrichten, die auf bestimmte Gruppen zugeschnitten

sind) und verstärkt wird (z. B. durch politische Akteure, die sich als normale Wähler ausgibt). Online-Werbung und die allgemeine Digitalisierung politischer Kampagnen können daher negative Auswirkungen auf die Demokratie haben. Die Konsultation endet am 2. April 2021

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2YcZjYH>
- Konsultation <https://bit.ly/3sUxQZW>

[zurück](#)

32. Deutsch-Polnischer Wettbewerb

Termin: 28.02.2021

Unter dem Motto „Bei mir und bei dir. Jugendaustausch lokal“ läuft ein Wettbewerb um den Deutsch-Polnischen Jugendpreis 2021–2023.

Der Wettbewerb richtet sich an Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, Nichtregierungsorganisationen und Institutionen, die deutsch-polnische Jugendbegegnungen organisieren. Wettbewerbsbeiträge können bis zum 28. Februar 2021 eingereicht werden. Teilnahmebedingungen:

- Es muss mindestens ein deutscher und ein polnischer Projektpartner an der Entwicklung der Idee und der späteren Umsetzung beteiligt sein – z.B. Gemeinden, Schulen, Nichtregierungsorganisationen.
- Teilnehmer an den Wettbewerbsprojekten können junge Menschen bis zum 26. Lebensjahr aus Deutschland und Polen sein.
- Das gesamte Projekt muss von den deutschen und polnischen Partnern zusammen konzipiert, organisiert, durchgeführt und ausgewertet werden.
- Das Projekt muss mindestens aus zwei Begegnungen – einer auf deutscher und einer auf polnischer Seite – bestehen, die jeweils mindestens vier Tage dauern; je nach Corona-Lage können die Begegnungen auch online umgesetzt werden.

Preisgelder für jeden Projektpartner: 1. Preis: 4.000 Euro; 2. Preis: 3.000 Euro; 3. Preis: 2.000 Euro. Die Kosten für die Teilnahme am Einführungs- und Abschlussseminar sowie an der Preisverleihung trägt das Deutsch-Polnische Jugendwerk.

- Anmeldung <https://bit.ly/3rC2gQ4>
- Weitere Informationen <https://bit.ly/3pv8Bef>

[zurück](#)
